

# kriens

## BEKANNTMACHUNG der Abstimmung vom 19. Mai 2019

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 10. November 2018 betreffend Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019 – 2023 (2. Wahlgang Regierungsrat)
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 19. März 2019 betreffend der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 19. März 2019 betreffend der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019
- die Anordnung des Stadtrates vom 13. März 2019 betreffend der Gemeindeabstimmung vom 19. Mai 2019



beschliesst:

1. *Öffnung des Urnenlokals*  
Das Urnenlokal im Stadthaus, Stadtplatz 1, 6010 Kriens, ist am Sonntag, 19. Mai 2019, **von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**, geöffnet.
2. *Briefliche Stimmabgabe*  
Die Stimmberechtigten können ihr Stimm- bzw. Wahlrecht von jedem Ort aus brieflich ausüben. Für die briefliche Stimmabgabe ist kein Gesuch notwendig. Wer brieflich stimmen will, kann dies mit dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (zusammen mit allen anderen Unterlagen zugestellt) und dem Rücksendekuvert tun (§ 61 ff Stimmrechtsgesetz). Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.
3. *Persönliche Stimmabgabe beim Stimmregisterführer*  
Die Stimmberechtigten sind befugt, während der Bürozeit des Stimmregisterführers (Eiwohnerservice) in Form der brieflichen Stimmabgabe zu stimmen.
4. *Stimmrechtsbeschwerde*  
Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.
5. *Veröffentlichung*  
Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und dem Eiwohnerservice, der Abteilung Präsidialdienste sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.